

(Präsident.)

(A) haushalts-Stats für 1912/13, Verwaltung der Staatsschulden betr.

Präsident: Ist ebenfalls gedruckt und verteilt worden und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 406.) Petition des Gemeinderats zu Großschönau um Belassung der Gemeinde Großschönau in der Ortsklasse I der Wohnungsgeldzuschüsse.

Präsident: Diese Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zur Beratung. Vorläufig an die zweite Deputation.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bericht der ersten Deputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit. (Drucksache Nr. 22.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Bürgermeister Dr. Ny.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Ny: Meine hochgeehrten Herren! Das Königl. Dekret, über das ich die Ehre habe zu berichten, lautet:

(B) „Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.“

Gegeben zu Dresden, den 9. November 1911.

Friedrich August.

Dr. Viktor v. Otto.“

Der Gesetzentwurf, der durch dieses Dekret den Ständen zugegangen ist, besteht aus 9 Artikeln. Der umfangreichste ist der Art. I, der zusammen mit Art. II eine Geschäftsvereinfachung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezweckt; durch Art. III soll eine Entlastung des Justizministeriums ermöglicht werden. Art. IV soll einen Übelstand im Notariatswesen beseitigen, Art. VI einen Übelstand bezüglich der Hinterlegungsstellen abstellen. Die Art. V, VII und VIII sind durch die neuere Reichsgesetzgebung, insbesondere durch Einführung der Scheckproteste, notwendig geworden, und durch Art. IX wird das Justizministerium mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Die Deputation hat den Gesetzentwurf in allen seinen Teilen eingehend geprüft und ist in der glücklichen Lage, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu beantragen.

Der Art. I ist nicht nur der umfangreichste, sondern auch der wichtigste Artikel des Entwurfes. Er überträgt eine Reihe Befugnisse, für die bisher der Richter zuständig war, dem Gerichtsschreiber. Zu diesem Zwecke ändert er die §§ 26, 35, 39, 43, 45 und 66 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 ab, hebt den § 41 des genannten Gesetzes auf und fügt einen neuen § 38a ein.

Durch den neuen § 26 wird der Gerichtsschreiber für zuständig erklärt zur Beurkundung von Erklärungen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche vor dem Grundbuchamte abzugeben sind oder auf die § 29 der Grundbuchordnung Anwendung findet. Im neuen § 35 wird dem Gerichtsschreiber die Befugnis zur Beurkundung von Erklärungen erteilt, die vor der Schiffsregisterbehörde zu Protokoll zu geben sind. Durch § 38a Abs. 1 des Entwurfes wird die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte ganz allgemein begründet für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, für die Beurkundung von anderen Gegenständen als Rechtsgeschäften, insbesondere für die Aufnahme von Protesten und für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften. Der Abs. 2 desselben Paragraphen erklärt die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für zuständig für die Beurkundung des obligatorischen, für die zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung des dinglichen Vertrags und für die Beurkundung der Auflassung, soweit es sich um Grundstücke handelt, die im Königreiche Sachsen gelegen sind. Bei solchen Beurkundungen sind nach Abs. 3 die Vorschriften über das Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften gleichfalls zu beobachten. Die Gerichtsschreiber sollen die im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte nur vornehmen, soweit sie ihnen von der Dienstbehörde übertragen worden sind; für die Übertragung werden vom Justizministerium allgemeine Anordnungen erlassen.

Nach dieser umfassenden Übertragung der Beurkundung von Rechtsgeschäften können im § 39 Ziff. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 die Worte „die Beglaubigung von Abschriften, die Aufnahme von Protesten und“ gestrichen, und es kann der § 41 des gleichen Gesetzes aufgehoben werden, der bisher schon die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften für zuständig erklärte. Beides wird angeordnet durch Art. I Ziff. 3 und 4 des Entwurfes.

Dagegen müssen im § 43 des mehrgenannten Gesetzes die Worte „oder eine Beurkundung durch den Gerichtsschreiber“ eingefügt werden, damit gleich der gerichtlichen Beurkundung auch eine Beurkundung durch